

VEREINSSTATUTEN

FORUM SUCHTMEDIZIN OSTSCHWEIZ FOSUMOS

I. NAME UND SITZ

Art.1

Unter dem Namen "FOSUMOS" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art.2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Arbeitssitz des amtierenden Präsidenten.

II. ZIEL UND ZWECK

Art.3

Ziel des Vereins ist:

- Unterstützung und Verbesserung der professionellen Kompetenz praktizierender Ärztinnen und Ärzte im Suchtbereich
- Unterstützung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen medizinischen und nichtmedizinischen Fachpersonen im Suchtbereich.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art.4

Mitglieder des Vereins "FOSUMOS" können natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Ein Vereinsmitglied wird auf Antrag durch Genehmigung des Vorstandes und Bestätigung an der HV aufgenommen.

Dabei kann der Vorstand die Aufnahme eines Neumitgliedes ablehnen.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- Ein Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit ausgesprochen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung, wird schriftlich mitgeteilt und gilt sofort ohne (vereinsinterne) Rekursmöglichkeit.

Art.6

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. ORGANE

Art.7

Die Organe des Vereines "FOSUMOS" sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8

Zur operativen Führung des Vereins wird ein Geschäftsleiter eingesetzt. Die Aufgaben des Geschäftsleiters werden durch den Vorstand in einem Stellenbeschrieb festgelegt. Der Geschäftsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

IV .a DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 9

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.

Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art.10

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art.11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Behandlung von Rekursen
- e) Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

Art.12

Beschlüsse der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

IV .b DER VORSTAND

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst und setzt sich nach Möglichkeit interdisziplinär zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten, des Geschäftsleiters oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und sind für die Mitglieder zugänglich. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem (inklusive E-Mail) Weg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Aktuar sammelt schriftlich gefasste Beschlüsse chronologisch.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Allgemeinen, soweit nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung oder der Geschäftsleiter zuständig sind.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Vorstandsmitglieder ohne spezielle Funktionen

Art. 15

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 16

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten und dem Geschäftsleiter.

Art. 17

Das Personal untersteht den Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes des Kantons St.Gallen.

IV .c DIE REVISIONSSTELLE

Art. 18

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 19

Die Hauptversammlung bestimmt mindestens einen Revisor für jeweils ein Vereinsjahr. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Revisoren sein.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 20

Um den Vereinszweck zu erreichen, ist der Verein befugt, Zuwendungen jeder Art entgegen zu nehmen.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wählerverhältnis-Zahl nicht, so ist innerhalb von acht Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 22

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Berücksichtigt dabei, dass ein allfälliges Restvermögen zwingend an eine aufgrund gemeinnütziger und/oder öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen zu fallen hat.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Art. 23

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Dezember 2009 genehmigt worden und am gleichen Tag in Kraft gesetzt. Sie wurden von der Mitgliederversammlung am 05.04.2018 geändert.

Der Präsident / Die Präsidentin:

zweites Vorstandsmitglied: